

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 362 - 363

Eheungültigkeit wegen Beischlafsunfähigkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Eheungültigkeit wegen Beischlafsunfähigkeit. Der Klage einer Ehefrau, welche behauptet hatte, ihr Ehemann sei schon vor Abschließung ihrer Ehe beischlafsunfähig gewesen, dieser Zustand sei ein beständiger und unheilbarer und ihr unbekannt gewesen, sogar von dem Ehemanne, wiewohl er ihn gekannt habe, verschwiegen worden, wurde durch Erklärung der abgeschlossenen Ehe für ungültig stattgegeben. Aus den Gründen: Es kann dahin gestellt bleiben, ob durch die Vorschrift des § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das geschlechtliche Unvermögen als ein selbständiges Ehehinderniß aufgehoben ist und nunmehr wegen eines solchen eine Ehe nur vom Gesichtspunkte des Irrthums über wesentliche Eigenschaften der Person aus und nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn die Vorschriften des Landrechts einem solchen Irrthume einen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe zugestehen (§ 36 Abs. 2 a. a. O.; Schulte, Lehrbuch d. kath. u. protest. Kirchenrechts S. 378 Note 7 Abs. 2; v. Scheuerl, das gemeine deutsche Ehe-recht 2c. S. 160) oder ob durch das angeführte Reichsgesetz, wie dies Hinschius in seinem Commentar über dasselbe S. 149 f. Ziff. 4 näher ausführt, die in den Landesgesetzen und zweifellos auch in dem hier zur Anwendung kommenden gemeinen katholischen Eherechte begründete Berechtigung, die Ungültigkeitserklärung einer Ehe wegen Impotenz zu begehren, nicht beseitigt ist. Denn auch im ersteren Falle ist der klägerische Anspruch, die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen vorausgesetzt, ebenso gerechtfertigt wie im letzteren Falle.

Es kann nämlich der Ansicht nicht beigepflichtet werden, daß nach den Vorschriften des gemeinen katho-

lischen Kirchenrechts dem Irrthume über die Impotenz eines Ehegatten ein Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe nicht zukomme, weil dieses Recht nur einen Irrthum über die Identität der Person und deren freien Stand als Ungültigkeitsgrund der Eheschließung zu berücksichtigen gestatte.

Da nämlich das katholische Eherecht das geschlechtliche Unvermögen unter die selbständigen Ehehindernisse aufgenommen und hiebei, wie es wenigstens jetzt die in Doktrin und Praxis herrschende Ansicht ist (Schulte a. a. D. S. 378; Richter, Kirchenrecht 8. Auflage S. 1081 Note 14; v. Scheuerl a. a. D. S. 161), die Berechtigung zum Antrage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe selbst dann anerkannt hat, wenn der eine Theil bei Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des anderen kannte, demnach unmöglich bei Erlaß seiner Bestimmungen über den Irrthum als Ungültigkeitsgrund der Eheschließung dazu kommen konnte, auch den Irrthum über die Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung zu erwähnen, so kann die Annahme keinem Bedenken begegnen, daß dieses Recht, wenn es, wie das Reichsgesetz, die Impotenz unter die selbständigen Ehehindernisse gar nicht aufgenommen haben würde, die Unbekanntschaft mit derselben als einen wesentlichen Irrthum hätte gelten lassen und derselben einen Einfluß auf den Rechtsbestand der Ehe eingeräumt haben würde, zumal da, wie dies v. Scheuerl a. a. D. § 25 näher ausführt, das kanonische Recht für die Rechtsbeständigkeit einer Ehe, wenn ein Theil impotent ist, einen wohlüberlegten Verzicht auf die physische Geschlechtsgemeinschaft erfordert. Behaupten zu wollen, der Eingriff des angeführten Reichsgesetzes, welches doch die Ehe nur vom Vertragsstandpunkte auffaßt, in das von der Auffassung der Ehe als eines Sakraments durchdrungene und gleichwohl wegen Impotenz die Anfechtung einer Ehe als ungültig gestattende katholische Kirchenrecht habe die Wirkung, daß unter der Herrschaft dieses Rechts nicht